



Nummer 51/2023/30

Entscheid vom 7. Juli 2023

Mitwirkende Susanne Bollinger, Vizepräsidentin, Oliver Herrmann, Oberrichter,
und Martin Dubach, Ersatzrichter, sowie Franziska Keller,
Gerichtsschreiberin.

Parteien

[REDACTED]

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen,
Verkehrsabteilung, Bahnhofstrasse 29, 8200 Schaffhausen,
vertreten durch Staatsanwalt MLaw Steven Winter,
Bahnhofstrasse 29, 8200 Schaffhausen,
Beschwerdegegnerin,

Gegenstand **Akteneinsicht (UT.2022.127)**

Prozessgeschichte

A. Anlässlich einer Hausdurchsuchung vom 29. Dezember 2021 in Zusammenhang mit einer gegen die Lebenspartnerin von [REDACTED] geführten (mit Verfügung vom 10. Mai 2022 eingestellten) Strafuntersuchung wegen Verdachts auf Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz wurde [REDACTED] vorläufig festgenommen und dem Kantonalen Gefängnis Schaffhausen zugeführt. Er wurde gleichentags wieder aus der Haft entlassen und erhob im Nachgang verschiedene Vorwürfe gegen Funktionäre der Schaffhauser Polizei und Mitarbeitende des Kantonalen Gefängnisses. Im weiteren Verlauf wurden mehrere Strafverfahren eröffnet, insbesondere auch eine Strafuntersuchung gegen Unbekannt wegen Verdachts auf Amtsmissbrauch in Zusammenhang mit der Inhaftierung von [REDACTED] (Nr. UT.2022.127). In diesem Verfahren konstituierte sich [REDACTED] als Privatkläger und beantragte (soweit ersichtlich) erstmals am 14. Oktober 2022 Einsicht in die Verfahrensakten der Staatsanwaltschaft. Nachdem die staatsanwaltschaftlichen (Papier-)Akten im Rahmen eines von [REDACTED] beim Obergericht des Kantons Schaffhausen anhängig gemachten Beschwerdeverfahrens (OG Nr. 51/2022/55 betr. Rechtsverzögerung) dem Obergericht übermittelt worden waren, ersuchte die Staatsanwaltschaft das Obergericht, [REDACTED] die Einsicht in ihre Akten vor der Durchführung der ersten staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen der beschuldigten Personen nicht zu gewähren (Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 9. November 2022 im Verfahren OG Nr. 51/2022/55, S. 5).

Das Beschwerdeverfahren OG Nr. 51/2022/55 wurde mit Nichteintretensentscheid des Obergerichts vom 14. April 2023 erledigt (eine dagegen von [REDACTED] erhobene Beschwerde ist derzeit am Bundesgericht pendent). Am 17. April 2023 teilte die Staatsanwaltschaft dem Obergericht mit, der Grund für die Beschränkung des Einsichtsrechts sei weggefallen. Die Einsichtsmodalitäten in die Akten der Staatsanwaltschaft waren von dieser vorzugeben (vgl. bereits zitierte Stellungnahme vom 9. November 2022, S. 5). Das Obergericht gewährte daher in der Folge in Absprache mit der Staatsanwaltschaft [REDACTED] am 19. April 2023 Einsicht in die staatsanwaltschaftlichen Papierakten, wobei ihm am 18. April 2023 von der verfahrensleitenden Richterin telefonisch mitgeteilt worden war, dass er sich mit Bezug auf die Videodateien betreffend den Gefängnisaufenthalt an die Staatsanwaltschaft zu wenden habe, zumal die Einsichtnahme in den Räumlichkeiten des Obergerichts aus technischen Gründen ohnehin nicht möglich gewesen wäre. Sein Wunsch nach dem Erhalt einer Kopie der Videodateien werde der Staatsanwaltschaft per E-Mail zur Kenntnis gebracht (Aktennotiz vom 18. April 2023; Verfahrensakten OG Nr. 51/2022/55). Gleichentags teilte [REDACTED] selbst der Staatsanwaltschaft mit, er benötige nicht nur

den Videoinhalt, sondern die Metadaten, da die Prüfsummen beweisen würden, ob die Aufnahmen manipuliert worden seien. Am 19. April 2023 reichte die Staatsanwaltschaft dem Obergericht aktualisierte Akten in ihrem Verfahren Nr. UT.2022.127 ein (Stand 17. April 2023), welche das Obergericht [REDACTED] in Kopie zustellte (Verfahren OG Nr. 51/2023/9; Schreiben vom 28. April 2023).

In der Folge teilte die Staatsanwaltschaft [REDACTED] mit E-Mail vom 28. April 2023 mit, sie beabsichtige in Anwendung von Art. 108 StPO, das Akteneinsichtsrecht hinsichtlich der Video- und Tonaufnahmen zu beschränken, da der Verdacht bestehe, dass [REDACTED] das Akteneinsichtsrecht zu sachfremden Zwecken, namentlich zur öffentlichen Diffamierung von darauf zu sehenden Personen, missbrauchen werde. Es wurde ihm die Möglichkeit geboten, sich bis spätestens 8. Mai 2023 schriftlich dazu zu äussern. Nachdem sich [REDACTED] am 8. Mai 2023 geäußert hatte, verfügte die Staatsanwaltschaft am 12. Mai 2023, [REDACTED] sei berechtigt, sämtliche Video- und Tonaufzeichnungen (nach vorgängiger Terminabsprache) in den Räumlichkeiten der Staatsanwaltschaft einzusehen. Er sei jedoch nicht berechtigt, Kopien der Video- und Tonaufzeichnungen zu erhalten oder anzufertigen.

B. Dagegen erhob [REDACTED] am 17. Mai 2023 Beschwerde ans Obergericht und verlangte die Aufhebung der Verfügung (OG act. 1 ff.). Die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, ihn sämtliche Akten, einschliesslich sämtlicher verfügbarer Video- und Tonaufnahmen, einsehen und auf seinen Wunsch hin Kopien anzufertigen oder durch ihn anfertigen zu lassen. Die Kosten seien der Staatsanwaltschaft aufzuerlegen. Weiter beantragte der Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung und umständehalber den Verzicht auf Kostenerhebung seitens des Obergerichts (S. 4).

C. Am 25. Mai 2023 nahm der Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft Einsicht in die Video- und Tonaufzeichnungen. Am 31. Mai 2023 reichte er dem Obergericht unaufgefordert weitere Eingaben ein (wobei eine Eingabe von seiner Partnerin stammte; OG act. 10 ff.).

D. Die Staatsanwaltschaft beantragte am 1. Juni 2023 die Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei; unter Kostenfolge zulasten des Beschwerdeführers (OG act. 16 ff.). Weiter reichte sie die aktualisierten Verfahrensakten ab 17. April 2023 ein (vgl. OG act. 18). Das Obergericht stellte auch diese dem Beschwerdeführer in Kopie zu (OG act. 19).

E. Am 5. Juni 2023 reichte der Beschwerdeführer ein nicht adressiertes und nicht unterzeichnetes Schreiben ein (OG act. 21 ff.). Ausserdem legte er gleichentags eine weitere Eingabe ins Recht, mit welcher er im Wesentlichen geltend machte, die Einsicht am 25. Mai 2023 sei ihm unter schlechten Bedingungen gewährt und eine entsprechende Aufzeichnung untersagt worden. Ausserdem habe er keine Einsicht in die schriftlichen Akten der Staatsanwaltschaft nehmen können (OG act. 25 ff.). Diese als "Beschwerde" bezeichnete Eingabe wurde aufgrund ihres engen Sachzusammenhangs mit dem vorliegenden Verfahren als Stellungnahme in diesem Verfahren entgegengenommen. Beide Eingaben vom 5. Juni 2023 wurden am 6. Juni 2023 der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht (OG act. 21; wobei sich das Obergericht aufgrund der nicht eindeutigen Stempelung von der Staatsanwaltschaft den Erhalt der als Beschwerde betitelten Eingabe bestätigen liess; OG act. 25).

Am 14. Juni 2023 reichte der Beschwerdeführer eine Stellungnahme zur Beschwerdeantwort der Staatsanwaltschaft vom 1. Juni 2023 ein (OG act. 31). Ebenfalls am 14. Juni 2023 machte er schriftlich beim Obergericht geltend, seine telefonische Nachfrage vom Montag, 12. Juni 2023, betreffend fortdauernde Verweigerung der Videos und Tonaufnahmen sei unbeantwortet geblieben (OG act. 39), worauf ihn das Obergericht mit Schreiben vom 15. Juni 2023 darauf hinwies, dass die von ihm (erneut) aufgeworfene Frage Gegenstand des hängigen Beschwerdeverfahrens sei (OG act. 40). Mit Eingabe vom 19. Juni 2023 machte der Beschwerdeführer geltend, eine Nachfrage seinerseits vom 14. Juni 2023 beim Obergericht sei ihm nicht bekannt, er habe auch nicht um Kopien oder Ton- und Bildaufnahmen der Videos ersucht, sondern um Papierakten "im staatsanwaltschaftlichen Verfahren 2022.87" (OG act. 41 f.).

F. Am 19. Juni 2023 verfasste die Staatsanwaltschaft eine Replik zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 14. Juni 2023 (OG act. 43 f.). Mit Schreiben vom 26. Juni 2023 stellte der Beschwerdeführer ein Akteneinsichtsgesuch (OG act. 46), worauf ihm am 27. Juni 2023 der Obergerichtsfaszikel in Kopie zugestellt und er darauf hingewiesen wurde, dass er in die übrigen Akten bereits Einsicht erhalten hatte (OG act. 47). Der Beschwerdeführer reichte zur Replik der Staatsanwaltschaft am 30. Juni 2023 weitere Bemerkungen ein (OG act. 49 ff.).

Erwägungen

1. Gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft kann eine dadurch in ihren rechtlich geschützten Interessen betroffene Partei innert zehn Tagen

schriftlich und begründet Beschwerde ans Obergericht erheben (Art. 382 Abs. 1, Art. 393 Abs. 1 lit. a, Art. 396 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 43 Abs. 1 des Justizgesetzes vom 9. November 2009 [JG, SHR 173.200]). Die Beschwerde wurde frist- und formgerechte erhoben, es ist darauf unter Vorbehalt des in E. 4 Gesagten einzutreten.

2. Die Parteien des Strafverfahrens haben Anspruch auf rechtliches Gehör; dazu gehört namentlich das Recht, Akten einzusehen (Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO). Wer zur Einsicht berechtigt ist, kann gegen Entrichtung einer Gebühr die Anfertigung von Kopien der Akten verlangen (Art. 102 Abs. 3 StPO) oder selbst solche anfertigen (BGer 6B_772/2016 vom 14. Februar 2017 E. 6.1.4). Der Privatkläger ist unstreitig Partei (Art. 104 Abs. 1 lit. b StPO). Gemäss Art. 101 Abs. 1 StPO können die Parteien spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen. Art. 108 StPO bleibt vorbehalten. Bevor die Verfahrensleitung Akteneinsicht gewährt, trifft sie die erforderlichen Massnahmen, um berechnigte Geheimhaltungsinteressen zu schützen (Art. 102 Abs. 1 StPO). Nach Art. 108 StPO können die Strafbehörden das rechtliche Gehör einschränken, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Partei ihre Rechte missbraucht (lit. a) oder dies für die Sicherheit von Personen oder zur Wahrung öffentlicher oder privater Geheimhaltungsinteressen erforderlich ist (lit. b). Rechtsmissbrauch liegt vor, wenn durch konkrete Anhaltspunkte ein begründeter Verdacht besteht, dass die betreffende Partei ihre Rechte auf schwerwiegende Weise missbraucht bzw. das staatliche Verfahren missbräuchlich zur Verfolgung sachfremder Zwecke in Anspruch nimmt (Vest/Horber, in: Niggli/Heer/Wiprächtinger [Hrsg.], Schweizerische Strafprozessordnung, Art. 1–195 StPO, 2. A., Basel 2014, Art. 108 StPO N. 5 sowie Fn. 11). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Einschränkungen des Akteneinsichtsrechts mit Zurückhaltung und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit anzuordnen (BGE 146 IV 218 E. 3.1.2 mit Hinweisen).

3.1. Die Staatsanwaltschaft begründete die verfügte Verweigerung des Erhaltens oder Anfertigens von Kopien der Video- und Tonaufzeichnungen damit, dass der Beschwerdeführer diese missbrauchen könnte. So betreibe der Beschwerdeführer unter der Domain www.schaffhausen-info.com eine Website, auf welcher er regelmässig über das vorliegende (Nr. UT.2022.127) und weitere Verfahren sowie über Personen der Schaffhauser Strafjustiz berichte. Dabei habe er bereits mehrfach Ausschnitte aus Verfahrensakten veröffentlicht, ohne diese zu anonymisieren, und habe diese so einem unbegrenzten Kreis von Personen zugänglich gemacht. Angesichts dieses bisherigen Prozessverhaltens bestehe der begründete Verdacht, dass der Beschwerdeführer die Videoaufzeichnung, respektive Teile davon, inkl. der darauf zu sehenden Personen, im Internet und/oder auf andere Weise veröffentlichen werde, zumal er dies in der Vergangenheit bereits mehrfach getan habe und den auf dem Video zu sehenden Personen vorwerfe, ihn gefoltert zu haben. Angesichts der

geltenden Unschuldsvermutung, des Persönlichkeitsschutzes sowie des Grundsatzes, wonach sämtliche Verfahrensbeteiligte einen Anspruch auf ein faires Verfahren haben, wobei eine öffentliche Vorverurteilung von Verfahrensbeteiligten zu vermeiden sei, stelle das bisherige Prozessverhalten des Beschwerdeführers ein missbräuchliches Verhalten im Sinn von Art. 108 Abs. 1 lit. a StPO dar. Das Akteneinsichtsrecht hinsichtlich der Einsichtnahme in die Videoaufzeichnung sei zu beschränken, um damit dem zu befürchteten Missbrauch entgegenzuwirken. Der Beschwerdeführer wende dagegen zwar ein, dass er die Videos nicht veröffentlichen würde, da er selbst in der Aufzeichnung zu sehen sei, jedoch sei es ohne weiteres möglich, nur Bildausschnitte zu veröffentlichen, auf welchen der Beschwerdeführer nicht ersichtlich sei (Verfügung vom 12. Mai 2023, S. 2).

3.2. Der Beschwerdeführer bringt vor, er berichte ausschliesslich über öffentliche Personen und dies nur anonymisiert. Das gelte namentlich auf für die Personen, welchen er vorwerfe, gegen das Folterverbot verstossen zu haben. Konkret habe er den Polizisten [REDACTED] in einem Artikel über die Einvernahme anonymisiert. Den Polizisten, mit welchem Staatsanwalt Andreas Zuber als "Andi" Ermittlungen geführt habe, habe er informiert und ihm angeboten, diesen auf Mitteilung hin zu anonymisieren, jedoch sei eine entsprechende Mitteilung nicht erfolgt. Sein bisheriges Prozessverhalten deute somit darauf hin, dass er nicht öffentliche Personen, beispielsweise die am Ausziehen beteiligten Polizisten, nicht unanonymisiert veröffentlichen würde, sondern höchstens anonymisiert. Eine nur teilweise Veröffentlichung der Videoaufzeichnung würde ohnehin jeden Sinn verfehlen. Der Staatsanwaltschaft stehe es frei, ihm die Weitergabe oder die Veröffentlichung des Videos zu untersagen. Mit der als Beschwerde bezeichneten Eingabe vom 5. Juni 2023 rügt der Beschwerdeführer zusätzlich insbesondere, die Einsicht in die Aufnahmen sei unter schlechten Bedingungen erfolgt, eine Aufnahme der Einsicht sei ihm untersagt worden, obwohl die Verfügung vom 12. Mai 2023 lediglich die Anfertigung von Kopien der Video- und Tonaufzeichnungen, nicht aber die Vervielfältigung untersage. Der Wortlaut der angefochtenen Verfügung lasse somit zu, dass er eine Aufnahme des Videos mittels Kamera erstelle. Ausserdem seien ihm keine schriftlichen Akten zur Verfügung gestellt worden (OG act. 25 f.). Mit Eingabe vom 14. Juni 2023 wiederholt er seine Rüge der schlechten Bedingungen der Einsichtnahme, ausserdem hätten die Tonaufnahmen der Gegensprechanlage der "Gummizelle" vollständig gefehlt, sodann seien die Papierakten des Obergerichts unvollständig gewesen und bei der Staatsanwaltschaft selbst nie abgegeben worden. Weiter stellt er zusammengefasst in Abrede, dass aus seinem bisherigen Verhalten auf eine (un-anonymisierte) Veröffentlichung der Aufnahmen durch ihn geschlossen werden könne und macht geltend, die Aufnahmen enthielten keine geheimzuhaltenden Informationen (OG act. 31 ff.). Indem die Staatsanwaltschaft ihre Argumentation für die Beschränkung seines Akteneinsichtsrechts wiederholt geändert habe, habe sie ihre Glaubwürdigkeit zunichte gemacht (OG act. 34).

3.3. Die Staatsanwaltschaft führt in ihrer Beschwerdeantwort aus, der Beschwerdeführer habe in seiner Beschwerde selbst offengelegt, dass er konkret in Erwägung ziehe, die Video- und Tonaufzeichnungen zu veröffentlichen. Sowohl die unanonymisierte als auch die anonymisierte Veröffentlichung von Aufnahmen aus einem Gefängnis mit besonders sensiblem Inhalt (Vollzug einer Leibesvisitation) würde sowohl die Persönlichkeitsrechte aller beteiligten Personen als auch die berechtigten Sicherheitsinteressen des Gefängnisses offensichtlich verletzen. Selbst wenn der Beschwerdeführer die Video- und Tonaufzeichnungen nicht veröffentlichen wollte, rechtfertige es der besonders sensible Inhalt auch unter Einhaltung des Verhältnismässigkeitsprinzips, dem Beschwerdeführer zwecks Sicherstellung des Geheimnisschutzes grundsätzlich keine Kopie der Video- und Tonaufzeichnungen auszuhändigen. Der Beschwerdeführer habe mehrfach vorgebracht, er benötige die Bild- und Tonaufnahmen, um zwecks "Überprüfung der Integrität der Aufnahmen" ein (Privat-) Gutachten einzuholen. Dem sei entgegenzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft den Antrag des Beschwerdeführers auf Einholung eines Gutachtens in der Vergangenheit zwar nicht gutgeheissen habe, da keinerlei Hinweise auf eine allfällige Bildmanipulation vorlägen, es dem Beschwerdeführer aber offenstehe, im Fall einer Anklageerhebung seinen Beweisantrag beim Gericht erneut einzubringen oder bei Verfahrenseinstellung die Nichteinholung eines Gutachtens beschwerdeweise zu rügen.

Mit Replik vom 19. Juni 2023 hält die Staatsanwaltschaft fest, die Akteneinsicht sei bis zur Einvernahme von [REDACTED] vom 13. April 2023 gestützt auf Art. 101 Abs. 1 StPO verwehrt und hernach umfassend gewährt worden. Einzig das Herstellen bzw. Erhalten von Kopien der Video- und Tonaufzeichnungen sei verwehrt worden. Die unsubstantiiert und unbelegt gebliebene Behauptung des Beschwerdeführers, die Akten seien unvollständig gewesen bzw. es hätten Tonaufnahmen der "Gummizelle" gefehlt, sei unzutreffend. Es seien keine Hinweise auf eine Unvollständigkeit der Akten ersichtlich und die vom Kantonalen Gefängnis zur Verfügung gestellten Unterlagen seien vollständig gewesen, wie der Leiter des Kantonalen Gefängnisses am 19. Juni 2023 bestätigt habe (OG act. 44).

4. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Verfügung vom 12. Mai 2023, mit welcher die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer das Recht absprach, Kopien der Video- und Tonaufzeichnungen zu erhalten oder anzufertigen. Nachdem er (auch) im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens wiederholt geltend gemacht hat, die Staatsanwaltschaft habe ihm die Einsicht in die Papierakten verwehrt, ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass der Beschwerdeführer bereits am 19. April 2023 in den Räumlichkeiten des Obergerichts Einsicht in die Papierakten des staatsanwaltschaftlichen Verfahrens Nr. UT.2022.127 erhielt und dabei von seinem Recht Gebrauch machte, mit dem Mobiltelefon Aufnahmen sämtlicher Aktenstücke anzufertigen. Die am 19. April 2023 von der Staatsanwaltschaft nachgereichten Papierakten (Stand der Akten: 17. April 2023) stellte

das Obergericht dem Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren Nr. 51/2023/9 in Kopie zu. Die ab 17. April 2023 neu hinzugekommenen und von der Staatsanwaltschaft zusammen mit der Beschwerdeantwort am 1. Juni 2023 im vorliegenden Verfahren eingereichten Papierakten stellte das Obergericht dem Beschwerdeführer am 2. Juni 2023 in Kopie zu (vgl. Prozessgeschichte, lit. A). Damit lagen dem Beschwerdeführer sämtliche Papierakten vor, welche die Staatsanwaltschaft als parteiöffentlich bezeichnet hat. Folglich ist auf die Anträge betreffend Einsicht in die Papierakten der Staatsanwaltschaft mangels aktuellem schützenswertem Interesse nicht einzutreten. Mit Bezug auf die am 25. Mai 2023 erfolgte Einsicht in die Bild- und Tonaufnahmen fand diese zwar erst nach der Beschwerdeerhebung vom 17. Mai 2023 statt, indes hatte die Staatsanwaltschaft den Beschwerdeführer in der angefochtenen Verfügung vom 12. Mai 2023 ausdrücklich für berechtigt erklärt, sämtliche Video- und Tonaufnahmen einzusehen. Vor dem Hintergrund der verfügungsweise zugesicherten Einsichtnahme ist nicht ersichtlich, inwiefern im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung am 17. Mai 2023 ein schützenswertes Interesse am erneuten Antrag auf Einsicht in die Video- und Tonaufnahmen bestanden hätte, weshalb auch insoweit auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. Sodann legt die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 19. Juni 2023 dar, es bestünden keinerlei Hinweise auf eine Unvollständigkeit der Video- und Tonaufnahmen (vorangehende E. 3.3). Existieren aber keine weiteren als die dem Beschwerdeführer zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellten Bild- und Tonaufnahmen, erweist sich die Rüge der unvollständigen Akteneinsicht als unbegründet. Mit Bezug auf die Bedingungen der Einsicht in die Aufnahmen führt der Beschwerdeführer vor Obergericht nicht aus, inwiefern diese "enorm schlecht" gewesen sein sollen. Mit Eingabe vom 30. Mai 2023 (Akten StA) hatte er gegenüber der Staatsanwaltschaft im Wesentlichen geltend gemacht, die Dateien seien mit erhöhter Geschwindigkeit abgespielt worden, er habe drei Stunden Zeit gehabt, um vier Videos mit einer Totallänge von 20 Stunden anzusehen. Dazu ist festzuhalten, dass die für die vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwürfe relevante Zeit der Inhaftierung in unbekleidetem Zustand in der "pinkfarbenen Zelle" rund eine Stunde und 45 Minuten betragen hatte (vgl. OGE 51/2023/9 vom 12. Mai 2023 E. 5.3). Der Beschwerdeführer blendet aus, dass mehrere Kameras gleichzeitig verschiedene Örtlichkeiten des Kantonalen Gefängnisses aufgezeichnet hatten (Zellen, Korridor), so dass aus der Addition der Längen der einzelnen Aufzeichnungen jedenfalls nichts gewonnen werden kann, was auf eine ungenügende Akteneinsicht schliessen liesse.

5. Zu prüfen ist, ob die Staatsanwaltschaft dem Beschwerdeführer zu Recht die Anfertigung und Aushändigung von Kopien der Video- und Tonaufzeichnungen aus dem Gefängnis verweigert hat. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass er gemäss Ausführungen der Staatsanwaltschaft bereits im Oktober 2022 gegenüber der Staatsanwaltschaft angekündigt hatte, den Fall "gross an die Medien" zu bringen, weshalb diese schon in ihrer Be-

schwerdeantwort vom 9. November 2022 im Verfahren OG Nr. 51/2022/55 (S. 5) eine Beschränkung des Akteneinsichtsrechts, insbesondere mit Bezug auf die Videoaufzeichnung, als angezeigt bezeichnet hatte. Unbestritten betreibt der Beschwerdeführer unter www.schaffhausen-info.com mittlerweile eine Website, auf welcher er regelmässig seine Sichtweise, insbesondere auf die Schaffhauser Justiz und verschiedene, vornehmlich in der Strafjustiz tätige Personen kundtut. Entgegen seinen Ausführungen, wonach er "ausschliesslich über öffentliche Personen" unanonymisiert berichte, wozu er Polizisten nicht zähle (vgl. Beschwerde vom 17. Mai 2023, S. 2), veröffentlichte der Beschwerdeführer auf seiner Webseite namentlich einen Beitrag über einen Polizisten unter voller Namensnennung und mitsamt eines Fotos (Beitrag "Nichtanhandnahme für spuckenden Polizisten", gepostet am 15. Mai 2023; <https://schaffhausen-info.com/nichtanhandnahme-fuer-spuckenden-polizisten/>; zuletzt besucht am 7. Juni 2023). Sodann lassen die Ausführungen des Beschwerdeführers darauf schliessen, dass er eine Veröffentlichung der Videoaufzeichnung jedenfalls in Erwägung zieht ("..... dass ich nicht öffentliche Personen, beispielsweise die am Ausziehen beteiligten Polizisten, nicht unanonymisiert veröffentlichen würde, sondern wenn, dann anonymisiert"; Beschwerde vom 17. Mai 2023, S. 2 unten). In Würdigung dieser Umstände ist die Staatsanwaltschaft zu Recht von einem begründeten Verdacht ausgegangen, dass er die Aufnahmen aus dem Kantonalen Gefängnis oder Teile davon inklusive der darauf zu sehenden Personen im Internet und/oder auf andere Weise veröffentlichen könnte. Auf der Videoaufnahme sind namentlich Mitarbeitende des Gefängnisses und vom Beschwerdeführer der Folter bezichtigte Polizisten zu sehen, für welche die Unschuldsvermutung gilt und die Anspruch auf Persönlichkeitsschutz sowie auf ein faires Verfahren haben, wobei auch eine öffentliche Vorverurteilung zu vermeiden ist. Von einer Veröffentlichung wären demnach Geheimhaltungsinteressen gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. b StPO betroffen. Es ist auch nicht zu beanstanden, wenn die Staatsanwaltschaft das bisherige Verhalten des Beschwerdeführers als missbräuchlich i.S.v. Art. 108 Abs. 1 lit. a StPO qualifizierte, zumal die bisherigen Beiträge auf seiner Webseite teilweise als eigentliche Kampagnen gegen bestimmte, namentlich in der Strafverfolgung tätige Personen ausgestaltet sind; dass das Akteneinsichtsrecht unter keinen Umständen für einen solchen Zweck gedacht ist, ist evident.

Mit Bezug auf die Verhältnismässigkeit der Einschränkung des rechtlichen Gehörs ist zu wiederholen, dass mit der angefochtenen Verfügung lediglich die Anfertigung bzw. das Aushängen von Kopien der Video- und Tonaufzeichnungen verweigert, die Einsichtnahme wie dargelegt aber gewährt wurde und inzwischen erfolgt ist. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, eine Kopie der Video- und Tonaufzeichnungen zu benötigen, um die Metadaten zu prüfen, weil er eine Manipulation vermute und dies anhand der Kopie beweisen wolle, steht es ihm – sowohl in einem allfälligen Hauptverfahren als auch bei einer möglichen Einstellung des Verfahrens (Art. 318 StPO) – frei, diesbezügliche Beweisanträge

(etwa den Beizug einer sachverständigen Person; Art. 182 StPO) zu stellen (Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO). Sein Interesse, die Integrität der Aufnahmen im jetzigen Verfahrensstadium selbst zu überprüfen, überwiegt die dargelegten Geheimhaltungsinteressen nicht. Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Einschränkung des Einsichtsrechts erscheint nicht unverhältnismässig. Schliesslich vermag der Beschwerdeführer mit seinen Ausführungen vom 5. Juni 2023, wonach die Begriffe "Kopie" und "Vervielfältigung" im vorliegenden Kontext nicht synonym zu verwenden seien, nichts für sich abzuleiten. Mit der Verneinung eines Rechts auf Erhalt oder Anfertigung von Kopien sämtlicher Video- und Tonaufzeichnungen bezweckte die Staatsanwaltschaft offensichtlich die Verhinderung eines Missbrauchs der Aufzeichnungen durch deren Veröffentlichung, welche selbstredend mit einer vervielfältigten wie mit einer kopierten Version gleichermassen begangen werden kann, was auch dem Beschwerdeführer ohne weiteres klar sein musste. Nicht zu beanstanden ist, dass die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht zunächst unter Hinweis auf ausstehende Einvernahmen (Art. 101 Abs. 1 StPO) und hernach aufgrund eines befürchteten Missbrauchs der Aufzeichnungen durch Veröffentlichung beschränkt hatte.

In Würdigung aller Umstände ist die angefochtene Verfügung zu schützen, wonach die Einsichtnahme des Beschwerdeführers zur Verhinderung eines befürchteten Missbrauchs und zum Schutz der auf den Dateien erkennbaren Personen im Wesentlichen auf eine Einsicht bei der Staatsanwaltschaft beschränkt wurde. Die Beschwerde ist als unbegründet abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

6. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Dem Beschwerdeführer ist ausgangsgemäss eine Staatsgebühr im Umfang von Fr. 400.– aufzuerlegen (eine Bedürftigkeit wurde weder belegt noch behauptet). Dem Kanton Schaffhausen werden keine Gerichtskosten auferlegt (Art. 92 JG).

Demnach entscheidet das Obergericht

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 400.–, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Dieser Entscheid wird schriftlich mitgeteilt an
[REDACTED] (Einschreiben)

Staatsanwaltschaft / Verkehrsabteilung (Nr. UT.2022.127; Empfangsschein; unter Beilage der Eingaben des Beschwerdeführers vom 14. und 19. Juni 2023 ans Obergericht sowie des Schreibens des Obergerichts vom 15. Juni 2023 und der Eingabe des Beschwerdeführers vom 30. Juni 2023)

OBERGERICHT DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Vizepräsidentin

Gerichtsschreiberin

Susanne Bollinger

Franziska Keller



Gegen diesen Entscheid kann unter der Voraussetzung, dass er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde, **innert 30 Tagen** nach dessen Empfang beim **Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Sie muss spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen von Art. 42 BGG zu genügen; sie muss insbesondere die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift enthalten. In der Begründung ist darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 95 ff. BGG). Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; der angefochtene Entscheid ist ebenfalls beizulegen.

VERSANDT AM

10. Juli 2023